

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

1. Juli 2020

### **Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des dringlichen Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) Stellung nehmen zu können.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die vom Bundesrat bereits getroffenen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs nicht bereits wieder aufgehobenen Massnahmen fortführen zu können. Es handelt sich aus der Sicht der Gesundheitsversorgung und medizinischer Epidemienbewältigung dabei um ein Delegationsgesetz, welches die Rechtsgrundlage schafft, damit der Bund Massnahmen ergreifen kann, welche nicht aus dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) abgeleitet werden können. Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

#### **Art. 1 Gegenstand und Grundsatz**

Der Miteinbezug der Kantone ist in allen Regelungsbereichen des Gesetzes, die kantonale Zuständigkeiten betreffen, zu stärken. Wir erachten es als unzureichend, dass eine Anhörung der Kantone lediglich in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Art. 2) vorgesehen ist. Es muss ein allgemeiner Grundsatz sein und ist deshalb in Art. 1 festzuhalten.

#### **Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

##### **Art. 2 Abs. 1**

Eine adäquate Mitwirkung der Kantone ist mit angemessenen Fristen für schriftliche Rückmeldungen zu gewährleisten. Es würde den Anforderungen an Anhörungen unter der besonderen Lage nicht entsprechen, wenn die Kantone vor fertig ausgearbeitete Entscheide gestellt werden. Die Kantone sind in die Entscheidungsprozesse und Diskussionen allfälliger Varianten rechtzeitig miteinzubeziehen. Zudem sind Absprachegefässe und Abspracheformen zur Vorbereitung und Diskussion entsprechender Massnahmen auf fachlicher und politischer Ebene vorzusehen. Wir schlagen die nachfolgende Formulierung vor:

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Dabei bezieht er die Kantone vorgängig mit ein.

## **Art. 2 Abs. 2**

Als wichtig erachten wir insbesondere, dass gestützt auf Art. 2 Abs. 2 (Einschränkung des Warenverkehrs) die Ausfuhr von wichtigen medizinischen Gütern wie Schutzausrüstung, Medizinprodukte (zum Beispiel Beatmungsgeräte) und definierte Arzneimittel jederzeit eingeschränkt beziehungsweise neben einer allfälligen Bewilligungspflicht nach Heil- und Betäubungsmittelrecht einer zusätzlichen Bewilligungspflicht des SECO unterstellt werden kann (vgl. ehemals Art. 4b Abs. 1 Covid-19-Verordnung 2).

Neben den üblichen Lieferengpässen kann eine plötzlich auftretende Nachfrage zu einer Knappheit von auch alltäglichen Arzneimitteln führen. So war zum Beispiel das gängige, zur Einleitung und Erhalt einer Vollnarkose bei chirurgischen Eingriffen verwendete Anästhetika Propofol infolge des erhöhten Gebrauchs auf der Intensivstation zur Sedierung von beatmeten Covid-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten nur schwer erhältlich. Ebenso das gängige Sedativa Midazolam (Dormicum®).

## **Art. 2 Abs. 3 lit. c**

Im Erläuternden Bericht wird zu Art. 2 Abs. 3 lit. c festgehalten: "Insbesondere sind ebenfalls der Verteilschlüssel und die logistischen Aspekte der Verteilung an die Kantone bzw. an die Bevölkerung zu präzisieren". Wir bitten um nähere Ausführungen dazu.

## **Art. 2 Abs. 3 lit. e**

Diese Bestimmung ist zu streichen. Es ist nicht nötig, dass der Bund die Kompetenz erhält, Heilmittel und Schutzausrüstungen bei Bedarf einzuziehen. Falls ein Kanton besonders betroffen ist, leisten die anderen Kantone selbstverständlich Unterstützung. Dies hat in der Vergangenheit auch gut funktioniert. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Bestimmung kontraproduktiv wirken und Kantone dazu verleiten kann, selber keinen genügenden Vorrat mehr anzulegen. Es kann nicht sein, dass diejenigen Kantone "bestraft" werden, die selber eine gute Vorsorge leisten.

## **Art. 2 Abs. 3 lit. g**

Im Gesetzestext werden Ausnahmen von Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln und Schutzausrüstungen geregelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht beschränken sich jedoch auf Heilmittel. Im letzten Satz zu Art. 2 Abs. 3 lit. g ist erwähnt: "Damit wird ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen geöffnet". Dazu sind präzisere Ausführungen notwendig.

## **Art. 2 Abs. 4**

Die Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung ist unerlässlich. Die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten sollte aber den Kantonen obliegen. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund müsste wiederum die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erklärt werden. Aus diesen Gründen sind Art. 2 Abs. 4 umzuformulieren und ein neuer Absatz 5 einzufügen:

<sup>4</sup> Die Kantone haben die erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck

- a. Wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten einschränken oder verbieten;
- b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen treffen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone in der ausserordentlichen Lage verpflichten:

- a. Wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken. Sofern diese Massnahmen zu Ertragsausfällen oder Zusatzkosten führen, beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an den Entschädigungszahlungen.
- b. Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.

#### **Art. 2 Abs. 5**

Die Ausführungen sind an die neuen Bestimmungen zur Kostenübernahme von diagnostischen Covid-19-Analysen mit Gültigkeit ab 25. Juni 2020 anzupassen.

#### **Art. 4 Justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen**

Unklar ist, ob sich dieser Artikel auch auf strafrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht bezieht: Im betreffenden Artikel ist nur von "Zivil- und Verwaltungssachen" die Rede. Gemäss Fussnote 19 des erläuternden Berichts fällt aber auch das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) darunter. Entgegen dem klaren Titel der nicht mehr in Kraft stehenden Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) wurde vom Bundesgericht auch in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht, obwohl es sich dabei nicht um Zivil- und Verwaltungsverfahren handelt, ein Fristenstillstand angenommen. Auf Nachfrage wurde ausgeführt, dass der Fristenstillstand auch in strafrechtlichen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht gelte. Das Auseinanderfallen des Wortlauts ("Zivil- und Verwaltungssachen") von der effektiven Praxis hat hinsichtlich der Frage der Rechtskraft von Entscheiden des Obergerichts in Strafsachen zu Unklarheiten geführt.

Zu klären ist deshalb, ob der vorgesehene Art. 4 auch für strafrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht gilt oder nicht. Bei Bejahung wäre der Gesetzestext anzupassen.

#### **Art. 8 Massnahmen im Medienbereich**

Die vorgesehene Unterstützung für Medienunternehmen begrüßen wir. Die Medienbranche hat durch die Coronavirus-Pandemie starke Umsatz- und Ertragseinbussen erlitten, insbesondere im Werbemarkt. Gleichzeitig haben die Medien in den vergangenen Monaten eine wichtige Funktion bei der Information der Bevölkerung über die zur Bekämpfung der Coronavirus-Ausbreitung notwendigen Schutzmassnahmen erfüllt.

Das vom Bundesrat geplante Massnahmenpaket folgt der bisherigen Grundsystematik der indirekten Medienförderung, wobei der Kreis der Unterstützungsberechtigten der aktuellen Krisensituation entsprechend erweitert wird. Seit 1. Juni 2020 gewährt der Bund auch für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen mit einer Gesamtauflage von mehr als 40'000 Exemplaren pro Ausgabe eine Kostenbeteiligung an die Distribution. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass zum Beispiel grössere Tageszeitungen mit fast ausschliesslicher Frühzustellung nicht in den Genuss dieser Unterstützung kommen können. Dieser Punkt ist durch den Bundesrat nochmals zu überprüfen.

Wir begrüßen zudem die vorgesehene Geltungsdauer für die Massnahmen im Medienbereich. Damit wird ein Anschluss ans Massnahmenpaket zugunsten der Medien sichergestellt, welches auf den am 4. Mai 2020 beziehungsweise 5. Mai 2020 in den eidgenössischen Räten überwiesenen Motionen basiert (Motionen "Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie"). Dieses befindet sich in der parlamentarischen Beratung und wird voraussichtlich Mitte 2021 in Kraft treten.

## **Art. 9 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls**

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es wichtig, dass die Entschädigung des Erwerbsausfalls weitergeführt wird. Es ist zu verhindern, dass sich Personen den Covid-19-Tests (PCR-Tests) entziehen, weil sie finanzielle Nachteile im Falle einer Isolation oder Quarantäne fürchten. Für den erfolgreichen Vollzug des Contact Tracings in den Kantonen ist diese Bestimmung deshalb eine zentrale Voraussetzung.

### **Weitere Bemerkung: Politische Rechte**

Das Covid-19-Gesetz äussert sich nicht zur Ausübung der politischen Rechte. Einzelne Kantone haben zum Schutz der Stimmberechtigten und des Personals der Gemeindebehörden die Stimmabgabe an der Urne vorübergehend ausgesetzt und lediglich die briefliche Stimmabgabe zugelassen. Diese Massnahmen beschränkten sich selbstredend auf die Stimmabgabe in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Um auch in diesem Bereich über alle Ebenen hinweg einheitliche Verhältnisse zu ermöglichen, sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Stimmabgabe an der Urne in eidgenössischen Angelegenheiten auszusetzen. Da er in diesem Fall von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) abweichen müsste, bedarf es einer Ermächtigung im Covid-19-Gesetz. Um ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Schweiz und über alle Ebenen hinweg sicherzustellen, ist es zentral, dass der Bund dabei vorgängig die Kantone konsultiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [recht@bk.admin.ch](mailto:recht@bk.admin.ch)